



## MIETVERTRAG FÜR STANDPLATZ SOMMER-SAISON

zwischen

**Freizeitanlage Rheinwiese (FZA)**  
Hauptstrasse  
8246 Langwiesen  
(als Vermieterin)

und

Anrede: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Land: \_\_\_\_\_  
Tel. Privat: \_\_\_\_\_  
Tel. Mobil: \_\_\_\_\_  
Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
(als Mieter)

### 1. Weitere Nutzer

Die in diesem Mietvertrag des Vertragspartners beinhaltetete Installation auf dem Areal der Freizeitanlage Rheinwiese wird zusätzlich auch von nachfolgend aufgeführten Personen genutzt:

Name	Vorname:	Geburtsdatum:
1. _____	_____	_____
2. _____	_____	_____
3. _____	_____	_____

Jegliche Änderungen bezüglich Nutzern müssen der Betriebsleitung unaufgefordert schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilungspflicht gilt bis Vertragsende.



## 2. Mietobjekt

- a) Parzelle/Standplatz-Nr.: \_\_\_\_\_
- b) Fläche: ca. \_\_\_\_\_
- c) Installation:  Wohnwagen  Camper  Zelt
- d) Länge Karosserie (inkl. integrierter Gaskasten, ohne Deichsel): \_\_\_\_\_ cm
- e) Elektro-Anschluss:  ja  nein

## 3. Mietdauer

- a) Die Miete beginnt am: 04. April 2020
- b) Die Mietperiode dauert bis: 11. Oktober 2020
- c) Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um 1 weitere Sommersaison, sofern jeweils bis am 31. Dezember keine schriftliche Kündigung der Betriebsleitung, eine Änderung der Preise oder eine personelle Änderung der Nutzer vorliegt, siehe auch Punkt 10a).
- d) Die Betriebsleitung sieht jedoch das Recht vor den Vertrag zu kündigen, bzw. nicht zu verlängern siehe Punkt 10a) und c)

## 4. Mietzins / Gebühren & Abgaben

Die Entschädigung für die Überlassung des in Ziff. 2 umschriebenen Mietobjekts berechnet sich unter ausdrücklichem Vorbehalt der Regelung unter Ziff. 5 wie folgt:

- a)  Platzmiete GRÜN:  
Die Platzmiete inklusive 1 Auto beträgt für  
die unter Ziff. 3 festgelegte Mietdauer (inkl. MwSt.) CHF \_\_\_\_\_
- b)  Platzmiete GELB:  
Die Platzmiete inklusive 1 Auto beträgt für  
die unter Ziff. 3 festgelegte Mietdauer (inkl. MwSt.) CHF \_\_\_\_\_
- c)  Platzmiete BLAU:  
Die Platzmiete inklusive 1 Auto beträgt für  
die unter Ziff. 3 festgelegte Mietdauer (inkl. MwSt.) CHF \_\_\_\_\_
- d) Im Grundtarif sind die Übernachtungstaxen für maximal drei Personen (zwei Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gelten als eine erwachsene Person) inbegriffen. Weitere Personen haben die für die übrigen Benutzer der FZA Rheinwiese geltenden Tarife zu entrichten und sich bei einem Aufenthalt auf dem Campingplatz vorgängig an der Rezeption anzumelden. Dabei gelten für zusätzliche Saisongäste folgende Preise pro Person:
- Dauergast auf Platz grün: CHF 350.00
  - Dauergast auf Platz gelb: CHF 400.00
  - Dauergast auf Platz blau: CHF 450.00
  - Kinder von 6 bis 15 Jahre: 50%
- e) Im Mietzins enthalten sind folgende Gebühren und Abgaben:
- Elektrizität (für die unter Ziff. 3 festgesetzte Mietdauer)



- Wasser- und Abwassergebühren (für die unter Ziff. 3 festgesetzte Mietdauer)
  - WLAN
- f) Die Platzmiete wird bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Bei einem Vertragsabschluss nach dem 1. April ist der Gesamtbetrag innert 30 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu entrichten. Angefangene Mietperioden werden pro rata verrechnet.
- g) Die Festsetzung der Gebühren und Abgaben gemäss Ziff. 4 lit. a und lit. b erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates Feuerthalen. Ändern sich die Grundlagen, werden auch die Gebühren und Abgaben entsprechend angepasst. Preisänderungen gelten für alle neu abgeschlossenen sowie bestehenden und ungekündigten Verträge.
- h) Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters gegenüber der Vermieterin, welche nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Mietverhältnis stehen, ist ausgeschlossen.
- i) Die Untervermietung des Standplatzes oder der Installation ist untersagt.

## 5. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrags sind:

- a) das Reglement für die Benützung der Freizeitanlage (FZA) Rheinwiese / Camping Schaffhausen, Langwiesen (inkl. Anhang)
- b) die Platzordnung
- c) die Tarifgrundlagen des laufenden Jahres

## 6. Reglement

Der Mieter erklärt, vom „Reglement für die Benützung der Freizeitanlage (FZA) Rheinwiese / Camping Schaffhausen, Langwiesen“ Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Vorschriften zu beachten.

## 7. Annullierung/Nichtantritt/vorzeitige Abreise

- a) Bei Annullierung oder Nichtantritt der Mietvereinbarung seitens des Mieters, ohne vorgängige Rückmeldung mindestens 4 Wochen vor Saisonbeginn an die Betriebsleitung der FZA Rheinwiese (Bsp. Annullierung, Nichterscheinen, etc.), steht der Vermieterin eine Konventionalstrafe (Haftgeld) in der Höhe von 10% des Gesamtbetrages gemäss Ziff. 4 zu.
- b) Bei Verstoss gegen den Mietvertrag und/oder des „Reglements für die Benützung der Freizeitanlage (FZA) Rheinwiese / Camping Schaffhausen, Langwiesen“ wird der gesamte Mietzins als Konventionalstrafe (Haftgeld) verlangt bzw. einbehalten.
- c) Zieht der Mieter im Laufe der Saison weg, so wird ihm ein proportionaler Prozentsatz auf den bezahlten Grundtarif (ohne Zusatztaxen) wie folgt gutgeschrieben:
  - bis 30. April → 75%
  - bis 31. Mai → 60%
  - bis 30. Juni → 50%
- d) Bei zeitweiligem Verlassen seines Standplatzes kann kein Recht geltend gemacht werden. Während der Hochsaison müssen sich Mieter, die ihren Standplatz für mindestens eine Woche räumen, bei der Betriebsleitung abmelden. Die Vermieterin hat das Recht, bei Vollbelegung und nur während dieser Zeitperiode, den unbenützten Standplatz



ausnahmsweise und kurzfristig, bis drei Tage vor der vermutlichen Rückkehr des Dauermieters, an Touristen abzugeben.

- e) Ferner hat die Vermieterin bei einer vorzeitigen Abreise des Mieters das Recht zur sofortigen Weitervermietung des Mietobjekts ohne weitere Mitteilung an den Mieter/die Mieterin. Was die Vermieterin durch anderweitige Vermietung des Mietobjekts erhält, muss sie sich nicht auf der Konventionalstrafe (Haftgeld) anrechnen lassen. Rückerstattungen an die Mieterin sind im Normalfall ausgeschlossen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 8. Abreise

Sofern keine Nachfolgeregelung vereinbart wurde, haben die vollständige Räumung des Wohnwagens und das Check-Out am Tag des Vertragsablaufs bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Bei verspäteter Räumung und/oder verspätetem Check-Out wird zusätzlich eine Nacht in Rechnung gestellt. Weitere Schadensansprüche bleiben vorbehalten.

## 9. Haftung

- a) Für Personenschäden sowie für Schäden, welche während der Mietzeit am deponierten Fahrzeug und an anderweitigen von den Campingplatzbenützern eingebrachten Gegenständen entstehen, sowie für Diebstähle, Verluste und jegliche anderweitige Schäden ist die Vermieterin nicht haftbar.
- b) Die Inhaber des Areals wie auch die Betriebsleitung lehnen jegliche Haftung ab, wenn infolge irgendwelcher unvorhergesehenen Umstände der vermietete Standplatz nicht mehr oder unzureichend zur Verfügung steht respektive unbenutzbar wird. Insbesondere wird auch keine Haftung für die Folgen einer Überschwemmung des Areals der Freizeitanlage Rheinwiese, Langwiesen, bei Hochwasser übernommen.
- c) Der Mieter kann bei Vorfällen wie unter Ziff. 9 lit. b skizziert, weder Rechte geltend machen, noch Ersatzansprüche stellen. Der Mietvertrag gilt sodann als automatisch aufgelöst, ohne dass der Besitzer der Anlage oder die Betriebsleitung verantwortlich gemacht werden können.

## 10. Auflösung Mietvertrag

- a) Eine vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses hat mit eingeschriebenem Brief auf Ende eines Monats und mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen.
- b) Der Mieter kann bei vorzeitiger Rückgabe des Vertragsobjekts einen Ersatzmieter stellen. Die Vermieterin muss jedoch ihre Zustimmung erteilen.
- c) Dieser Mietvertrag kann bei Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen oder des „Reglements für die Benützung der Freizeitanlage (FZA) Rheinwiese / Camping Schaffhausen, Langwiesen“ von der Freizeitanlage Rheinwiese einseitig innerhalb von drei Tagen aufgelöst werden.

## 11. Bisherige Verträge

Der vorliegende Vertrag ersetzt die bisherigen (auch nicht datierte) Verträge vollständig und tritt an deren Stelle.



## 12. Vertragsexemplare

Vorliegender Vertrag wird in doppelter Ausführung erstellt. Beide Exemplare werden von den Vertragsparteien unterzeichnet. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausführung zur ihren Akten.

## 13. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt Andelfingen ZH. Es ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar (ohne Berücksichtigung von Verweisen auf ausländisches Recht).

**Die Vermieterin**

**Der/die Mieterin**

Ort, Datum:

Ort, Datum:

8246 Langwiesen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**FREIZEITANLAGE RHEINWIESE**

Die Betriebsleitung:

Der/die Mieter:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_